



Das Altenburger Land

13. April 2019

23. Jahrgang Nr. 5

Landkreis startet Drogenpräventionsprojekt „Freiheit geSucht!?“ und holt Revolution Train nach Altenburg

Altenburg. In Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt Altenburg, der Horizonte gGmbH und den SozialarbeiterInnen des Altenburger Landes ist in den letzten Monaten an einer Erweiterung des suchtpreventiven Angebotes im Landkreis gearbeitet worden. Entstanden ist das Projekt „Freiheit geSucht!?“, das in diesem Schuljahr für alle 8. Klassen des Altenburger Landes – rund 750 Schülerinnen und Schüler – angeboten wird. Dabei sollen sich die Schüler mit dem Thema Freiheit und Sucht in zweimal einer Doppelstunde im Unterricht auseinandersetzen. Im Zentrum des Projektes steht der Besuch des „Revolution Train“ aus Prag, der vom 16.5. bis 18.5.2019 auf dem Altenburger Bahnhof Station macht. Das Angebot wurde von Landrat Uwe Melzer beauftragt und wird vom Landkreis Altenburger Land finanziert.

Der Landkreis hat ein bedarfsgerechtes, differenziertes und aufeinander abgestimmtes Angebot im Bereich der Suchtprävention. Die Suchtberatungsstelle Altenburger Land, die schulbezogene Jugendsozialarbeit und die mobile Jugendarbeit bieten hierfür eine solide Basis der Primärprävention, die es ständig weiterzuentwickeln gilt. Dabei hat es sich als sinnvoll erwiesen, bestehende Angebote zu koordinieren und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen Präsenz zu zeigen. Das Projekt „Freiheit geSucht!?“ soll mit dem Besuch des Revolution Train dazu dienen, einen weiteren öffentlichkeitswirksamen und für die Zielgruppe methodischen Präventionsansatz zu gestalten. Ziel ist es, den Schülern ein authentisches Erlebnis zu vermitteln, das in der bisherigen Präventionsarbeit im Altenburger Land so



Der Revolution Train aus Prag macht im Mai Station in Altenburg.

Foto: petr peLucha photography

noch nicht vorkommt. Durch das geplante Projekt soll an die von den Schulsozialarbeiterinnen in vorherigen Jahrgangsstufen vermittelten Inhalte der Suchtprävention angeknüpft werden. So kann das Wissen um Drogen und Sucht vertieft und gleichzeitig in ein Verhältnis zum eigenen Leben und zu eigenen Einstellungen gesetzt werden.

Die Vorbereitung an den Schulen läuft seit Mitte März und erfolgt über die schulbezogene Jugendsozialarbeit, die Suchtberatungsstelle, Mitarbeiter des Jugendamtes und Sozialarbeiter der Jugendsozialarbeit des Altenburger Landes. In den achten Klassen finden aktuell zwei Unterrichtseinheiten statt, in denen die

Themen Freiheit, seelische Zufriedenheit und eigene Entscheidungsfindung im Mittelpunkt stehen. Am 16. und 17. Mai besuchen die Schulklassen den Drogenpräventionszug auf dem Altenburger Bahnhof – ein multimedialer mobiler Zug aus Prag, der sich mithilfe interaktiver und haptischer Elemente insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren wendet und vor allem primärpräventiv wirken soll. Die Schüler werden per Leinwand durch die Geschichte einer Suchtenstehung bei Jugendlichen geführt und finden sich anschließend selbst in den Kulissen des Films wieder. Damit soll der Kontext direkt erfahrbar gemacht und die Jugendlichen ange-

regt werden zu reflektieren, welche Entscheidungen sie selbst anstelle der Protagonisten treffen würden. Zum Abschluss können die Besucher einen anonymen Fragebogen zum Gesehenen ausfüllen, der im Nachhinein von der Kreisverwaltung ausgewertet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Auch nach dem Besuch des Zuges ist das Projekt noch längst nicht beendet. Denn in weiteren Unterrichtseinheiten bis zu den Sommerferien werden die Projektmitarbeiter mit den Jugendlichen über das Erlebte im Zug sprechen. Zudem soll eine kreative Verarbeitung der Themen Freiheit und Sucht durch die Jugendlichen eigenständig an den Schulen erfolgen.

Am **18.5.2019** steht der Drogenpräventionszug allen Interessierten, Eltern, Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis **kostenlos** zur Verfügung. Dieser dritte Tag wird von der Kreissparkasse Altenburger Land und dem WAMM e. V. gesponsert. Nähere Informationen zu diesem Tag sind zum gegebenen Zeitpunkt der Tagespresse zu entnehmen. Für Fragen steht Kerstin Hopfmann vom Fachdienst Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung des Landratsamtes unter der Telefonnummer: 03447 586 523 oder per E-Mail: kerstin.hopfmann@altenburgerland.de gern zur Verfügung.

JF



Noch kein Jugendgirokonto? Dann jetzt Konto eröffnen und viele Vorteile nutzen.

Vereinbaren Sie schnell und problemlos Ihren persönlichen Termin, wochentags von 8 bis 18 Uhr, unter 03447 596-0 oder per E-Mail unter:

✉ info@sparkasse-altenburgerland.de.



Sparkasse Altenburger Land

Wenn Sie mit einem Goldstück Augen leuchten lassen. Geben Sie stabile Werte weiter. Fragen Sie nach unseren Geschenkkarten! Damit haben Sie für die Jugendweihe oder die Konfirmation ein einzigartiges Präsent.

Kauf auch online möglich.



Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau hat in seiner 47. Sitzung am 12. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 72:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen – Objektplanung Innenräume – im Ergebnis der Bewertung nach europaweiter Ausschreibung für die Grundsaniierung und Restaurierung des Lindenausmuseums in 04600 Altenburg für die Leistungen des Architekten an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl im Wettbewerb. Den Auftrag erhält die whitebox GbR, Königstraße 16, 01097 Dresden, mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme in Höhe von ca. 415.733,85 EUR (brutto). Die Beauftragung erfolgt stufenweise in Abhängigkeit von der Bewilligung der Zuwendung, vorläufig für die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

Beschluss Nr. 73:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen – Tragwerksplanung – im Ergebnis der Bewertung nach europaweiter Ausschreibung für die Grundsaniierung und Restaurierung des Lindenausmuseums in 04600 Altenburg für die Leistungen des Tragwerkplaners an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl im Wettbewerb. Somit soll der Auftrag an das Ingenieurbüro Dr. Krämer GmbH, Brehmestraße 13, 99423 Weimar, mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme in Höhe von ca. 186.788,04 EUR (brutto) vergeben werden. Die Beauftragung erfolgt stufenweise in Abhängigkeit von der Bewilligung der Zuwendung, vorläufig für die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

Beschluss Nr. 74:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen – Technische Ausrüstung – im Ergebnis der Bewertung nach europaweiter Ausschreibung für die Grundsaniierung und Restaurierung des Lindenausmuseums in 04600 Altenburg für die Leistungen des Architekten an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl im Wettbewerb. Den Auftrag erhält die DTP Theaterbühnentechnik GmbH, Leipziger Straße 13b, 01097 Dresden, mit einer vorläufigen Gesamthonorarsumme in Höhe von ca. 90.028,94 EUR (brutto). Die Beauftragung erfolgt stufenweise in Abhängigkeit von der Bewilligung der Zuwendung, vorläufig für die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 28. Sitzung am 18. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 35:

Der Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei beschließt die überplanmäßige Mehrausgabe von 125 T€ für 2019.

Beschluss Nr. 36:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für Los 1 – Rohbau mit anteiligen Außenanlagen zum Bauvorhaben Ersatzneubau Waage- und Sozialgebäude, Deponie Altenburg, Leipziger Straße in 04600 Altenburg der Firma Heinrich Wassermann GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Crossen a. d. Elster, Prokurist Herr Dipl.-Ing. Matthias Tille, Am Rautenanger 8, 07613 Crossen, auf das Angebot vom 01.02.2019 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 324.884,24 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 37:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag Lieferung eines Kombinations (Tandem) Mahdgerätes inkl. Ast- und Wallheckenscherer der Firma Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Hans-Grade-Straße 2, 04509 Wiedemar, auf das Angebot vom 21.02.2019 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 95.828,80 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 38:

Mit der Durchführung einer Hausmüll- und LVP-Analyse 2019/2020 im Landkreis Altenburger Land wird die Firma SHC Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH, Lichte Eiche 3, Erlenchbach am Main, zu einer Bruttoauftragssumme von 30.170 € beauftragt.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau hat in seiner 48. Sitzung am 26. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 75:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen zur Sanierung/zum Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2 der Staatlichen Grundschule Nobitz:

1. für die Objektplanung Gebäude der Leistungsphasen 5 bis 9 an das Architekturbüro Runst, Dipl.-Ing. Ulrike Runst, Dorfstraße 45, 04626 Vollmershain, mit vorläufigen Honorarkosten in Höhe von ca. 297.700,00 Euro Brutto,
2. für die Technische Ausrüstung

(Heizung/Lüftung/Sanitär) der Leistungsphasen 5 bis 9 an das IBZ Ingenieurbüro Haustechnik, Ralf Zölsmann, Coswitzanger 5, 04626 Schmölln, mit vorläufigen Honorarkosten in Höhe von ca. 67.300,00 Euro Brutto,

3. für die Technische Ausrüstung (Elektrotechnik) der Leistungsphasen 5 bis 9 an das Ingenieurbüro Elektroanlagen und Gebäudetechnik, P. Dietrich GmbH, Teichstraße 30, 04600 Altenburg, mit vorläufigen Honorarkosten in Höhe von ca. 44.400,00 Euro Brutto.

Beschluss Nr. 76:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen – Objektplanung Gebäude – für die Erneuerung des Flachdaches vom Förderzentrum Schmölln, Am Kemnitzgrund 10 in 04626 Schmölln an die Architekten und Ingenieure, Wittig/Hegenbarth, Brandstraße 7, 04626 Schmölln.

Die vorläufige Auftragssumme wurde mit einem Bruttohonorar von ca. 35.300 EUR ermittelt. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat in seiner 30. Sitzung am 28. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 6:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt die prozentuale Verteilung der Mittel auf die Handlungsziele der „Integrierten Fachplanung für Familien des Landkreises Altenburger Land“ 2019 gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 7:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt die Höhe der Förderung in 2019 für die Projekte zur Umsetzung der Handlungsziele der „Integrierten Fachplanung für Familien des Landkreises Altenburger Land 2019 bis 2020“ gemäß Anlage 2.

Der Ausschuss beschließt, nicht in Anspruch genomme Fördermittel in der nächsten Sitzung auf Vorschlag der Verwaltung zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Fördermittel beim Land zu beantragen.

Uwe Melzer
Landrat

Hinweis:

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 33. Sitzung am 3. April 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 304:

1. Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Altenburger Land zum Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) und nimmt die als Anlage 1 beigefügte Satzung dieses Zweckverbandes und als Anlage 2 die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Kenntnis.

2. Der Kreistag beauftragt und ermächtigt den Landrat, den Beitritt des Landkreises Altenburger Land zum Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) unverzüglich zu beantragen und alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen.

Beschluss Nr. 305:

Der Geltungszeitraum des Nahverkehrsplanes des Landkreises Altenburger Land, Geltungszeitraum 2014-2018, vom 03.12.2014 (Beschluss Nr. 61) wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Der zum

Nahverkehrsplan gehörende Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

Beschluss Nr. 306:

Der Kreistag beschließt die politischen Leitlinien für die Integration im Landkreis Altenburger Land gemäß Anlage. Auf dieser Grundlage werden konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Beschluss Nr. 307:

Der Kreistag beschließt, das verunfallte Feuerwehrfahrzeug zum erzielbaren Restwert Höchstgebot von 54.700 Euro Brutto an die Firma Uslugi Transportowe, Konina 50, PL 34-735 Niedzwiedz, zu veräußern.

Beschluss Nr. 308:

Der Landrat wird beauftragt, einmal im Jahr dem Kreistag über die Mittelverwendung und Aktivitäten zur touristischen Vermarktung des Landkreises Altenburger Land zu berichten.

Uwe Melzer
Landrat

Hinweis: Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Deponieeigenkontrollbericht des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Der Deponieeigenkontrollbericht nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) für das Jahr 2018 der Deponie Großlöbichau wird in der Geschäftsstelle des ZRO, Deponie Großlöbichau, An

der B 7, 07751 Großlöbichau im Zeitraum 15.04.2019 bis 17.06.2019 ausgelegt. Die Einsichtnahme ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr möglich.

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF),
Tel: 03447 586-270
E-Mail: jana.fuchs@altenburgerland.de
Gestaltung, Satz / Amtliche Nachrichten: Luise Ehrhardt (LE), Telefon: 03447 586-273
E-Mail: luise.ehrhardt@altenburgerland.de
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258,
E-Mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de
Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land, Datenschutzbeauftragter, Telefon: 03447 586-794

E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de
Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig,
Telefon: 03447 574942
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie im Internet unter: www.altenburgerland.de in der Rubrik „Aktuelles/Presse“.

Auswahl Öffentlicher Ausschreibungen VOB/A:

SB-B 020-2019 Gemeinschaftsmaßnahme Erneuerung K 227 Kleintreben-Pahna 2. BA, Fockendorf, Straßenbau, Gehwege, Abwasser und Trinkwasser

HB-B 026-2019 Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Sozial-

les Altenburg, Sanierung Außentreppe
Los 1 – Baumeisterarbeiten
Los 2 – Schlosserarbeiten
Los 3 – Naturwerksteinarbeiten

SB-B 023-2019 Erneuerung K 530 Großstechau/Ingramsdorf, Straßenbau

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheinen am 4. Mai 2019, am 25. Mai 2019 und am 8. Juni 2019.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 4. Mai ist der 23. April 2019.

Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

genehmigungspflichtigen Tatbestände nach § 42 Abs. 1 ThürKGG.

aufsichtliche Würdigung wurde mit Schreiben vom 12. März 2019 erteilt. Die Satzung enthält keine

verband mit Schreiben vom 27. Februar 2019 gemäß § 42 Abs. 2 ThürKGG angezeigt. Die rechts-

wasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Zweck-

Die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Zweck-

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 18. März 2019

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung.

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nobitz, OT Wilchwitz.

§ 2 Verbandsmitglieder.

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Gößnitz, Lucka und Schmölln (mit den Ortsteilen Altkirchen, Braunshain, Drogen, Gimmel, Gödissa, Gödschen, Großbraunshain, Großtauschwitz, Harttha, Illsitz, Jauern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Lumpzig, Mohlis, Nöbden, Plat-schütz, Prehna, Röthenitz, Trebula) sowie die Gemeinden Dobitschen, Fockendorf, Gerstenberg, Göhren, Haselbach, Heyersdorf, Kriebitzsch, Langenleuba-Niederhain, Lödla, Mehna, Monstab, Nobitz (ohne die Ortsteile Gieba, Gold-schau, Gösdorf, Großmecka, Löh-migen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda, Zürchau), Ponitz, Rositz, Starkenberg, Treben, und Windischleuba.
(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussfähigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane.

Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung (§ 6)
2. Der Verbandsvorsitzende (§10)
3. Der Verbandsausschuss (§13)

§ 6 Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
(3) Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 1000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung, doch zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter nicht mehr als 40 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen. Für die Berechnung der Sitze ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Wahl der Verbandsräte zu Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit zugrunde gelegt wurde. Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.
(4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
(5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den ZAL aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und der Finanzplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung, unter Beachtung des § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG, ausdrücklich hinzuweisen.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
(4) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG gilt entsprechend. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privat-

rechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet.
(5) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen. Die Regelungen des § 42 ThürKO gelten entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:
(1) Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
(2) Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen;
(3) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung;
(4) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
(5) Erlass der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit den dazugehörigen Anlagen und des Finanzplanes;
(6) Festsetzung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
(7) Die Einstellung und Entlassung des Werkleiters;
(8) Die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandssatzung;
(9) Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
(10) Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall vorbehält;
(11) Sonstiges Angelegenheiten, die Kraft Gesetz der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen.
(12) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert über 250,0 T Euro.

§ 10 Verbandsvorsitzender.

Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreis-

tage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden.

(1) Der Verbandsvorsitzende und im Verhinderungsfall in der Reihenfolge seine Stellvertreter vertreten den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihr den Vorsitz.
(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der jeweils geltenden Kommunalordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
(3) Insbesondere ist er berechtigt, außerhalb des Investitionsplanes für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 10,0 T Euro einzugehen sowie anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
(6) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses.

Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
a) der Verbandsvorsitzende,
b) die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern,
c) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden als beratende Mitglieder.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses.

Für die Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 und 8 entsprechend, ungeachtet dessen wird die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt.

Fortsetzung auf Seite 4

räte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den ZAL aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und der Finanzplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung, unter Beachtung des § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG, ausdrücklich hinzuweisen.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
(4) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG gilt entsprechend. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privat-

unterhalten, mit Ausnahme der Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung (Regenwassereinläufe und Sinkkästen).
(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane.

Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung (§ 6)
2. Der Verbandsvorsitzende (§10)
3. Der Verbandsausschuss (§13)

§ 6 Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
(3) Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern entsenden für je weitere angefangene 1000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung, doch zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter nicht mehr als 40 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen. Für die Berechnung der Sitze ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Wahl der Verbandsräte zu Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit zugrunde gelegt wurde. Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.
(4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
(5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den ZAL aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und der Finanzplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung, unter Beachtung des § 30 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG, ausdrücklich hinzuweisen.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
(4) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG gilt entsprechend. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privat-

rechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet.
(5) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen. Die Regelungen des § 42 ThürKO gelten entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:
(1) Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
(2) Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen;
(3) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung;
(4) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
(5) Erlass der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit den dazugehörigen Anlagen und des Finanzplanes;
(6) Festsetzung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
(7) Die Einstellung und Entlassung des Werkleiters;
(8) Die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandssatzung;
(9) Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
(10) Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall vorbehält;
(11) Sonstiges Angelegenheiten, die Kraft Gesetz der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen.
(12) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert über 250,0 T Euro.

§ 10 Verbandsvorsitzender.

Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreis-

tage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden.

(1) Der Verbandsvorsitzende und im Verhinderungsfall in der Reihenfolge seine Stellvertreter vertreten den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihr den Vorsitz.
(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der jeweils geltenden Kommunalordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
(3) Insbesondere ist er berechtigt, außerhalb des Investitionsplanes für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 10,0 T Euro einzugehen sowie anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
(6) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses.

Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
a) der Verbandsvorsitzende,
b) die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern,
c) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden als beratende Mitglieder.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses.

Für die Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 und 8 entsprechend, ungeachtet dessen wird die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt.

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 18. März 2019

Fortsetzung von Seite 3

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses. (1) Der Verbandsausschuss ist zur selbständigen Erledigung zuständig für alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder die Verbandssatzung darin beschränkt ist und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die gemäß § 9 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Die Verbandsräte, die gemäß § 13 Mitglieder des Verbandsausschusses sind, können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

(3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert von 50,0 - 250,0 T Euro.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherrn von Beamten zu sein.

§ 18 Aufgaben des Werkleiters. (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Werkleiter geführt.

(2) Der Werkleiter ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 11 dem Verbandsvorsitzenden obliegen, der § 35 Abs. 2 ThürKGG wird angewendet.

(3) Der Werkleiter ist zuständig für

die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes mit einem Auftragswert bis 50,0 T Euro.

§ 19 Entschädigung. (1) Die Entschädigungen regeln sich grundsätzlich nach § 27 ThürKGG Abs. 2 i. V. mit § 13 ThürKO und i. V. mit der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verbandsräte erhalten nach § 2 Abs. 2 und Abs. 5 ThürEntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält nach § 3 Abs. 2 ThürEntschVO für seine über das normale Maß eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten hinausgehende Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 160,00 Euro.

(4) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten nach § 3 Abs. 3 ThürEntschVO für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung.

III. Wirtschaftsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften. Auf die Verbandswirtschaft sind die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden (insbesondere § 76 ThürKO und die ThürEBV) entsprechend anzuwenden. § 36 ThürKGG bleibt unberührt.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfes – Umlageschlüssel.

(1) Der Zweckverband erhebt

- a) kostendeckende Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung und Entwässerungssatzung.
- b) soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (§ 37 Abs. 1 ThürKGG).

(2) Umlageschlüssel für die Umlage (Abs. 1 Buchst. b) ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander

(§6 Abs. 3).

(3) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt und die Erhebung erfolgt halbjährlich.

(4) Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 22 Pflichten der Verbandsmitglieder.

(1) Die Verbandsmitglieder überlassen dem Zweckverband die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Anlagen und Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

(2) Die Gemeinden verpflichten sich, aus Gründen des Brandschutzes im Winter die Hydranten von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Bei Übernahme von Erschließungsgebieten und anderen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen, die durch die Gemeinden oder Erschließungsträger in Auftrag gegeben wurden, ist eine finanzielle Ablösung jeweils nach erfolgter Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Eine Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 23 Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Jahresabschluss, Prüfung.

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Abschlussprüfer ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von dem Verbandsausschuss zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(3) Der Jahresabschluss ist anschließend von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen. (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Altenburger Land bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Tagespresse: OVZ und OTZ.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 27 Auflösung und Abwicklung.

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für einen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Verbandsversammlung keine Abwickler bestellt, so ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Forderungen einzuziehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

(4) Das vorhandene Umlaufvermögen

wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 28 Inkrafttreten der Verbandssatzung.

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verbandssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. März 2019

Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. März 2019

Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Amtliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 21. Februar 2019 wurde durch die Verbandsräte in der 115. öffentlichen Verbandsversammlung mit **Beschluss-Nr. 09/2019** die **Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und**

Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Kostenverzeichnis beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Verwaltungskostensatzung des Zweckver-

bandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Kostenverzeichnis am 14. März 2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Hiermit wird die Verwaltungskostensatzung des Zweckver-

bandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land mit Kostenverzeichnis bekannt gemacht.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, den 18. März 2019

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 18. März 2019

Aufgrund §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) letzte Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) letzte Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10

und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) letzte Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Thüringer Zivilrechtsausführungsgesetz vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 424) hat

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land in der Sitzung vom 29. März 2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen in

Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

Fortsetzung auf Seite 5

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land vom 18. März 2019*Fortsetzung von Seite 4***§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

- (1) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- (2) von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Errichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich

wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,

1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der

Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,

4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen – Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15, Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG, die §§ 163, Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227, Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der

jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 18. März 2019

gez. Greunke Siegel

Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 18. März 2019

gez. Greunke Siegel

Verbandsvorsitzender

Zweckverband

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

1. Abschriften, Bezüge, Vielfältigkeiten, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene DIN A 4 Seite 2,50 €

b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 €

c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.) soweit nicht anders bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens 2,50 €

d) Durchschriften je angefangene DIN A 4 Seite 0,50 €

e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnun-

gen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene DIN A 4 Seite 0,75 €

f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene DIN A 4 Seite 1,00 €

g) Fotokopien DIN A 4 je Stück 0,50 €

h) Fotokopien DIN A 3 je Stück 0,75 €

i) Schriftliche Auskünfte je angefangene DIN A 4 Seite 2,00 €

j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut 2,50 €

k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung

sind nur die baren Auslagen zu erstatten) 7,50 €

2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 €

b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr Ziff. 1 1,50 €

c) Bescheinigung einfacher Art 1,50 €

d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde 5,00 € bis 15,00 €

3. Gebühren nach dem Zeitaufwand

a) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen

Dienstzeiten für Angestellte der Entgeltgruppe 12-15 11,00 €

b) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Entgeltgruppe 9-11 9,00 €

c) Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für Angestellte der Entgeltgruppe 1-8 7,50 €

d) Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

4. Finanzierungsangelegenheiten

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren, Abgaben und Hausanschlusskosten 3,00 €

b) Bescheinigung über gezahlte Bei-

träge, Gebühren, Abgaben und Hausanschlusskosten 2,50 €

c) Anmahnungen rückständiger Beträge 5,00 €

5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 €

b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 €

c) Schachtscheine und Fristverlängerungen 20,00 €

d) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 WBS 25,00 €

e) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 EWS 25,00 €

Fortsetzung auf Seite 6

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Fortsetzung von Seite 5

- f) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1 WBS
20,00 €
- g) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1 EWS
20,00 €
- h) Entscheidung über den Antrag

- auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2 WBS
40,00 €
- i) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS
45,00 €
- j) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
40,00 €
- k) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe ge-

- mäß § 15 Abs. 6 EWS 100,00 €
- l) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS 20,00 €
- m) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS 20,00 €
- n) Entscheidung über den Antrag auf Einbau einer zusätzlichen Zähl-einrichtung gemäß § 14 Abs. 3 BGS zur EWS 25,00 €

6. Kosten für Kontrollen (nur für Direkteinleiter)

- a) Erstkontrolle vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage 65,00 €
- b) regelmäßige Kontrolle einer Kleinkläranlage, 90,00 €
- c) Feststellung, Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels und Kontrolle zur Mängelbeseitigung, 40,00 €

7. sonstige Amtshandlungen und Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen

- a) Soweit nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind, beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und sonstige Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen.
5,00 € bis 500,00 €

8. Die aufgeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten zusätzlich gegebenenfalls anfallender gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

Amtliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 21. Februar 2019 wurde durch die Verbandsräte in der 115. öffentlichen Versammlung mit **Beschluss-Nr. 08/2019** die **2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes**

des Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen. Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 14. März 2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit wird die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht. Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. März 2019

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 18. März 2019

§ 1 Änderung
§ 5 Beitragsmaßstab – wird der Absatz 2 b) 1. durch folgende Formulierung geändert.
(2) Als Grundstücksfläche gilt:
b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche

zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Dobitschen	55 m
Fockendorf	25 m
Gerstenberg	35 m
Göhren	35 m
Gößnitz	40 m
Haselbach	30 m
Heyersdorf	60 m

Kriebitzsch	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Lödla	30 m
Lucka	30 m
Mehna	45 m
Monstab	35 m
Nobitz	30 m
Ponitz	45 m
Rositz	35 m
Schmölln	60 m
Starkenber	40 m
Treben	40 m
Windischleuba	40 m

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ausfertigungsvermerk:

Nobitz/OT Wilchwitz, den 18. März 2019
gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend ge-

macht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 18. März 2019
gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

NICHTAMTLICHER TEIL

Der Fachdienst Natur- und Umweltschutz/Untere Abfallbehörde informiert

Pflanzliche Abfälle richtig entsorgen

Altenburg. Nach der grauen Wintertristesse kommt endlich wieder die Zeit für blühende Gärten und Balkone. Vor dem Vergnügen mit der Frühjahrsputz an. Stauden und Gehölzen müssen zurückgeschnitten, der Boden muss vom Unkraut befreit und gelockert werden. Doch wohin dann mit den Resten?

Im Landkreis Altenburger Land ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, in der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung geregelt. Danach dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Nach § 2 der Verordnung hat

die Beseitigung der Pflanzenabfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen auf den betreffenden Grundstücken zu erfolgen. Gegebenenfalls ist vorher der Grünschnitt durch Häckseln oder Schreddern zu zerkleinern. Bei einer solchen Beseitigung dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten. Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle durch Verrotten auf den Grundstücken nicht in der vorgenannten Art und Weise möglich, müssen sie nach dem Abfallgesetz des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung dem Landkreis als „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ überlassen werden. Möglichkeiten der Entsorgung bieten die Recyclinghöfe in Meuselwitz, Schmölln, Gößnitz, Lucka, Frohnsdorf, das Recyclingzentrum



Foto: Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gilt im Landkreis als illegal.

Leipziger Straße in Altenburg sowie die Kompostieranlage in Göhren. Dort können Grünabfälle **kostenlos** bis zu einem Volumen von 0,5 Kubikmetern pro Anlieferung und Woche abgegeben werden. Die Adressen und Öffnungszeiten stehen im Abfall-Entsorgungskalender des Landkreises und online unter

www.awb-altenburg.de. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Sammelanlieferung von mehreren Haushalten beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft zu beantragen. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Abfallberatung unter den Telefonnummern 03447 8940-41/-43. Bei geringen Mengen

und freien Kapazitäten können Gartenabfälle auch in der Biotonne entsorgt werden. Die Abfallbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten ist. Das gilt auch für das Verbrennen von Grünschnitt in Metallfässern, Feuerschalen oder Feuerkörben. Bürger, die gegen dieses Verbot verstoßen, handeln ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld belangt werden.

Die Verwendung von ausschließlich getrocknetem und unbehandeltem Naturholz zur Nahrungszubereitung (z.B. für Mutzbraten oder Stockbrot) gilt nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Bei Fragen steht die Untere Abfallbehörde des Landkreises unter der Telefonnummer 03447 586-490 zur Verfügung.

Jeannette Braun,
Untere Abfallbehörde

Notizen aus dem

AUS DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Schule-Fit

Seit Januar 2019 wird in der IFF in Schmölln fleißig für die Schule geübt. Der neue Kompaktkurs **Schule-Fit** löst das vorherige Marburger-Konzentrationsstraining ab, mit dem eigenen Konzept ändert sich vor allem das Miterleben und Mitwirken der Eltern. **Schule-Fit** bietet Grundlagen für die Schule und stärkt die Sozialkompetenzen, die Konzentration, Organisation und vieles mehr.

Die Ziele sind:

- Gemeinsame Zeit für Eltern und Kind
- Positive Herangehensweise
- Kinder: „Ich bin toll und kann viel!“
- Eltern: „Ich kann mein Kind gut beim Lernen unterstützen!“

Der Kurs findet 8-mal donnerstags von 15 bis 16 Uhr mit einem Elternanteil zusammen statt. Die Einheiten sind aufgebaut nach 8 verschiedenen Themen:

1. Kennenlernen
2. Loben/Motivation
3. Bewegung
4. Entspannung/Wahrnehmung
5. Konzentration
6. Umgang mit Fehlern
7. Fit in der Schule
8. Spiel

Kurszeitraum:
18.04. bis 13.06.2019
05.09. bis 07.11.2019

Kurstag/-zeit:
Donnerstag, 15 bis 16 Uhr
Kursleiterin: Julia Fieder;
Fachergotherapeutin für Kinder
Ort: Interdisziplinäre Frühförderung
Robert-Koch-Str. 95, 04626 Schmölln
Kursgebühr: 120 Euro

Anmeldung und ausführliche Informationen zum Kurs
Leiterin: Annegret Groß
Telefon: 034491 30-507
Website: www.iff-schmoelln.de
E-Mail: fruehfoerderung@klinikum-altenburgerland.de



Julia Fieder ist die Kursleiterin von Schule-Fit.
Foto: IFF

Bewerben Sie sich jetzt!



Die Krankenhaus-Service-Gesellschaft sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- eine Reinigungskraft (m/w/d) für die OP-Bereiche im Klinikum Altenburger Land
- einen Mitarbeiter Reinigungsarbeiten (m/w/d) im Seniorenheim in Schmölln

Sind Sie zuverlässig, teamfähig, arbeiten selbstständig und gern im Team, dann bewerben Sie sich! Alle notwendigen Einzelheiten und Informationen erhalten Sie über Renate Borowski unter 03447/521134.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Wir suchen:
Reinigungskraft (m/w/d) für
OP-Bereiche im Klinikum
Altenburger Land
und
Mitarbeiter Reinigungsarbeiten
(m/w/d) im Seniorenheim



„Komm
in unser
Team“
Foto: IFF



Die „Interdisziplinäre Frühförderung“ (IFF) gehört zu einer Tochtergesellschaft des Klinikums Altenburger Land. Die „Interdisziplinäre Frühförderung“ sucht zum nächst möglichen Termin: einen

Heilpädagogen, Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, Sozialpädagogen oder Frühförderer (B.A.) (m/w/d)

welcher:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien
- einer offenen und wertschätzenden Haltung
- Lernbereitschaft und Engagement ■ Teamfähigkeit besitzt.

Was können Sie erwarten:

- Arbeit in der Interdisziplinären Frühförderung (mobile Hausfrühförderung, Teamsitzungen und Familienberatungen)
- mindestens 20 Wochenstunden ■ die Vergütung ist individuell verhandelbar
- modern ausgestattetes Arbeitsumfeld ■ ein kleines wertschätzendes Team

Wenn Sie Teil unseres Teams werden möchten, senden Sie bitte ihr Motivations schreiben und weitere Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Berufs- und Arbeitgeberzeugnisse) an:

**Klinikum Altenburger Land GmbH,
Personalabteilung, Robert-Koch-Straße 95, 04626 Schmölln**
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

SKATSTADTMARATHON

Hallo Sportlerinnen und Sportler -
Bald ist es wieder soweit!



Wir wollen wieder eine starke Mannschaft bilden und die Vereinswertung für uns entscheiden. Bitte melden Sie sich, alle Freunde, Bekannten und Verwandten für den „Verein“ Klinikum Altenburger Land an. In diesem Jahr spendet das Klinikum 10 Euro pro Starter für das „Jugendcafe Altenburg“. Da gründen Jugendliche einen Verein, um eine Anlaufstelle und einen Treffpunkt für Jugendliche gemeinsam mit dem Paul-Gustavus-Haus und der Farbküche zu schaffen – ein engagiertes Projekt von und für unsere Jugend. Wir sind in diesem Jahr Ausrichter der jährlichen Skatstadtmarathon-Wette und

haben gewettet (siehe unten). Diese Staffel soll vor dem 8. Juni, evtl. zum Probelauf am 12. Mai, absolviert werden.

Ambitionierte LäuferInnen und WalkerInnen melden sich bitte bei mir.

Neue Mannschaftsshirts sind schon bestellt.

Also individuell anmelden unter www.Skatstadtmarathon.de und in der Rubrik Verein „Klinikum Altenburger Land“ eintragen. Es lohnt sich!

Jörg Kipping, Tel. 03447 52-3006



WETTEN
DASS..?

eine 10er Staffel aus 50% LäuferInnen und 50% WalkerInnen (langjährigen Klinikumsstärtern) den Halbmarathon schneller absolviert, als die schnellste Halbmarathon-Walkerin, die jemals am Skatstadtmarathon teilgenommen hat.

KLINIKUM Altenburger Land GmbH
Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ Tel. 03447 52-0 ■ Fax 03447 52-1177

Kreative Osterferien im Studio Bildende Kunst für Kinder ab 7

Kratzen, graben, schaben – eine Zeitreise

Gemeinsam mit Julia Penndorf und Peter Schnürpel geht es in der Kunstbibliothek Bernhard August von Lindenaus auf Zeitreise in ferne Länder und wunderbare Landschaften. Die druckgrafischen Techniken der Abbildungen werden erläutert; anschließend kann sich jeder selbst unter Anleitung in der Anfertigung einer Radierung ausprobieren.
2-Tage-Kurs, Mo/15. + Di/16. April, jeweils 10 bis 14 Uhr; 6 - 10 Teilnehmer; ab 8 Jahren

Ostereierei

Eier bemalen, färben oder collagieren zusammen mit Dozenten

des Studios. Ausgeblasene oder gekochte Eier sind mitzubringen.
Mi/17. April, 10 bis 13 Uhr; 6 - 12 Teilnehmer; 7 - 14 Jahre

Köpfe – Keramische Plastik

Angeregt durch die plastischen Köpfe im Sammlungsbestand des Lindenaus-Museums sollen unter Anleitung der Restauratorin Susanne Reim und des Jenaer Keramikers Frank Steenbeck eigene Köpfe aus Ton entwickelt werden. Nach Zeichnungen und ersten kleinen plastischen Entwürfen bis zur Fertigung des tönernen Grundgerüsts, folgt am zweiten Tag das Modellieren der genauen Form von allen Seiten. Der dritte Tag bleibt den Details

vorbehalten: Augen, Nase, Mund und Ohren halten bei genauerer Betrachtung immer wieder heitere Überraschungen bereit.
3-Tage-Kurs, Mi/24. bis Fr/26. April, jeweils 9 bis 13 Uhr; 6 - 10 Teilnehmer; ab 8 Jahren

Anmeldung unter Angabe von Namen, Alter, Adresse und Erreichbarkeit der Eltern per E-Mail an: studio@lindenau-museum.de oder telefonisch: 03447 89 55-47/-45. Weitere Informationen: www.lindenau-museum.de

Sophie Thorak,
Presse/Kommunikation
Lindenau-Museum Altenburg

Außenstellenleiterin des Weißen Ring e. V. zum Amtsabschied geehrt

Altenburg. Anlässlich der Verabschiedung von Elke Hörügel aus dem Amt der Außenstellenleiterin für den Weißen Ring im Altenburger Land würdigte Landrat Uwe Melzer ihr ehrenamtliches Engagement mit einer besonderen Auszeichnung. Er verlieh ihr die Medaille „Dank und Anerkennung“ des Landkreises.

In seiner Laudatio heißt es: „Seit über 15 Jahren setzen Sie sich im Altenburger Land als ehrenamtliche Außenstellenleiterin des Weißen Rings dafür ein, dass Opfer von Kriminalität und Gewalt Schutz, Stärkung und Recht erfahren. Die Freizeit freiwillig dafür aufzubringen, sich mit den schicksalhaften Folgen von Diebstahl, Betrug, Belästigung oder Gewaltverbrechen zu befassen, erfordert ein besonderes Maß an Glauben an die Menschlichkeit.“

Der Weiße Ring ist der einzige bundesweit tätige, gemeinnützige Opferhilfeverein in Deutschland. In 18 Landesverbänden mit rund 400 Außenstellen engagieren sich über 3.000 professionell ausgebildete, ehrenamtliche Helfer. „Neben der Organisation und Verwaltung Ihres zwölf Helfer starken Teams haben Sie selbst in unzähligen Fällen Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind und deren Familien, betreut. Zuhören, Fachleute empfehlen, Begleiten, das Gefühl vermitteln, nicht allein



Foto: Landrat Uwe Melzer ehrt Elke Hörügel für ihre Verdienste als Außenstellenleiterin des Weißen Ring e. V. mit der Medaille „Dank und Anerkennung“ des Landkreises Altenburger Land.

zu sein, und dazu beitragen, den Hilfesuchenden zu ermöglichen, langfristig mit den Tatfolgen zu leben, – das ist nur ein Teil der Aufgaben, die Sie im Rahmen des Weißen Rings leisten. Dazu bringen Sie weitere Kräfte für Präventionsarbeit, die Spendenakquise und immer wieder für die Sensibilisierung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Situation der Opfer auf.

Während Ihrer Tätigkeit als Außenstellenleiterin des Weißen Rings haben Sie unermüdlich Menschen in schwierigen Situationen Ihre Hand gereicht, ihnen

durch Aufmerksamkeit und Zuwendung neue Zuversicht gegeben. Dafür möchte ich mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken. Mit der Verleihung der Medaille „Dank und Anerkennung“ des Landkreises Altenburger Land möchte ich heute Ihr besonderes Engagement würdigen.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und endlich auch etwas mehr Zeit für sich und die vielen schönen Dinge des Lebens, die bisher vielleicht zu kurz gekommen sind.“

LE

Hauptkasse mit erweiterten Öffnungszeiten

Altenburg. Die Kreiskasse, Vollstreckungsbehörde des Landkreises Altenburger Land, teilt mit, dass die Öffnungszeiten der Hauptkasse in der Lindenausstraße 9 seit 1. April 2019 wie folgt erweitert wurden: zu den Öffnungszeiten am **Dienstag** (8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) und **Donnerstag** (8-12 Uhr und 13.30-16 Uhr) sind nun auch **montags** und **mittwochs** von 9-12 Uhr Bar- und auszahlungen möglich.

Recyclinghöfe und Kompostieranlage zu Ostern geschlossen

Altenburg. Vom **Karfreitag, dem 19. April 2019, bis Ostermontag, dem 22. April 2019**, sind die Recyclinghöfe in Schmölln, Göbnitz, Frohnsdorf, Meuselwitz und Lucka sowie das

Recyclingzentrum Altenburg geschlossen. Gleiches gilt für die Kompostieranlage Göhren.

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Bereich Wohnungsbauförderung in der Lindenausstraße geschlossen

Altenburg. Der Bereich Wohnungsbauförderung des Landratsamtes in der Lindenausstraße 10 in

Altenburg bleibt in der Zeit **vom 17. bis 26. April 2019** aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Vierte Amtszeit für Göbnitzer Bürgermeister

Göbnitz. In Göbnitz waren die Bürgerinnen und Bürger am 17. März zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Mit einer Mehrheit von 58,3 Prozent entschieden sich die Wähler für den amtierenden Bürgermeister Wolfgang Scholz von der Initiative Städtebund e. V. 41,7 Prozent der Stimmen entfielen auf dessen einzigen Herausforderer Lutz Goerke von der Bürgerinitiative '89 (BI '89). Die Wahlbeteiligung betrug 61,4 Prozent. Landrat Uwe Melzer gratulierte in einem Schreiben Wolfgang Scholz zur Wiederwahl: „Um die Herausforderungen der nächsten sechs Jahre – Ihrer vierten Amtszeit – zu meistern und Göbnitz weiter erfolgreich voranzubringen, wünsche ich Ih-



nen anhaltende Tatkraft und ein gutes Miteinander mit Gemeinderat und Kreisverwaltung.“

LE

Erfahrungsaustausch und Netzwerken beim 13. Wirtschaftstag

Neukieritzsch. Am **20. März 2019** trafen sich auf Initiative des **BVMW-Unternehmerverbandes (Bundesverband mittelständische Wirtschaft)** zahlreiche **Mittelständler, Entscheider verschiedener Branchen sowie Wirtschaftslenker des Altenburger Landes, des Landkreises Leipzig und des Burgenlandkreises in der Parkarena Neukieritzsch zum 13. Wirtschaftstag.**

Über 50 Aussteller aus den drei Landkreisen präsentierten sich mit ihrem Leistungsportfolio den zahlreichen Fachbesuchern. Zum Rahmenprogramm gehörte unter anderem eine Podiumsdiskussion

am Vormittag zu den „Leitplanken des Strukturwandels“ im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Ein Unternehmerstammtisch befasste sich im Anschluss daran mit Fragen zur mitteldeutschen Infrastruktur, zur Energiewirtschaft und zur Demografie.

Prominente Gäste waren Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer und die sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration Petra Köpping. Gastgeber des nächsten Wirtschaftstages 2020 ist der Burgenlandkreis. LE



An der Podiumsdiskussion beim 13. Wirtschaftstag beteiligten sich v.l.n.r.: die Landräte Götz Ulrich (Burgenlandkreis) und Uwe Melzer (Altenburger Land), Jörn-Heinrich Tobaben (Geschäftsführer der Metropolregion Mitteldeutschland), Staatssekretär Dr. Hartmut Mangold (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) sowie Landrat Henry Graichen (Landkreis Leipzig).



Über 50 Unternehmen aus den drei Landkreisen präsentierten sich beim 13. Wirtschaftstag und regten zum Austausch und Netzwerken an.

Vico Köhler erhält Verdienstorden der Bundesrepublik



Foto v.l.n.r.: Landrat Uwe Melzer, Vico Köhler, der Ministerpräsident des Freistaates Thüringen Bodo Ramelow und der Wirtschaftsförderer des Landkreises Altenburger Land Wolfram Schlegel während der Ehrung in Erfurt.

Altenburg/Erfurt. Sechs Thüringer wurden am 18. März im Barocksaal der Staatskanzlei in Erfurt für ihr ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet. Die Geehrten setzen sich seit vielen Jahren in herausragender Weise für den Breitensport in Thüringen ein und erhielten mit dem Verdienstorden die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl verleiht. Im Namen von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier nahm Ministerpräsident Bodo Ramelow die Ehrung vor. Zu den Ausgezeichneten gehörte auch Vico Köhler aus Kostitz im Altenburger Land.

Vico Köhler hat sich um den Karatesport in Thüringen in besonderer Weise verdient gemacht. Ihm ist es in mehr als 25-jähriger ehrenamtlicher Arbeit gelungen, im Altenburger Land die Kampfkunst der waffenlosen Selbstverteidigung als Breitensportliches Angebot zu verankern. Er war selbst viele Jahre als Athlet erfolgreich, bevor er durch eine Verletzung seine aktive Wettkampfzeit vorzeitig beenden musste. Seither widmet er sich verstärkt der Ausbildung und Betreuung von jungen Sportlerinnen und Sportlern, die in dem von ihm gegründeten Verein „Sakura Meuselwitz“ trainieren. Dank des Engagements von Vico Köhler hat sich der Verein zu einem der erfolgreichsten Karatevereine Thüringens entwickelt, der stolz auf eine hervorragende Leistungsbilanz mit vielen Landes- und Deutschen Meistertiteln verweisen kann. Wegen seiner kontinuierlichen Nach-

wuchsarbeit wurde der Verein zum Landesleistungszentrum für Karate ernannt, in dem talentierte Kinder und Jugendliche auf eine leistungssportliche Karriere in dieser Disziplin vorbereitet werden. Schon sehr früh warb Vico Köhler dafür, Karate in den Kanon der Schulsportdisziplinen aufzunehmen. Es gelang ihm, die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass Karate einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leistet. In viele weitere Aktivitäten – zum Beispiel sein Engagement als Kampfrichter oder als Organisator des Französisch-Deutschen Karate-Jugendaustauschs – investiert er viel Zeit und Kraft. Dass Thüringen und vor allem das Altenburger Land heute so gut im Karatesport aufgestellt ist, ist ein Verdienst von Vico Köhler. „Für diese Bemühungen um die Erweiterung des schulsportlichen Angebots bin ich Ihnen, sehr geehrter Herr Köhler, außerordentlich dankbar. Ich teile Ihre Auffassung, dass körper- und bewegungsbezogene Konzepte, die der Deeskalation und Gewaltprävention dienen, unserer Gesellschaft insgesamt zugutekommen. Ich unterstütze auch Ihren Einsatz, die polizeiliche Aus- und Fortbildung in Thüringen voranzutreiben und zu optimieren. Für all das danke ich Ihnen sehr herzlich und überreiche Ihnen als Zeichen der Anerkennung die Verdienstmedaille der Bundesrepublik Deutschland“, würdigte Ministerpräsident Bodo Ramelow den Ausgezeichneten.

JF

Kostenfreie GFAW-Beratung

Altenburg. Zu den Fördermöglichkeiten der GFAW insbesondere in den Bereichen Arbeit, Unternehmertum und Weiterbildung (z. B. Existenzgründerpass, Weiterbildungsscheck) finden am **8. Mai** und am **12. Juni** von **9 bis 12 Uhr** kostenfreie Beratungen im Landratsamt statt. Zudem sind Beratungen durch die Netzwerkpartner Thüringer Aufbaubank (Investive Förderung für

Unternehmen und privater Wohnungsbau) und ThEx Enterprise (Gründerbetreuung) möglich.

Eine telefonische Anmeldung ist notwendig.

Ansprechpartnerin: Elke Große, Telefon: 0344 7 586-278; E-Mail: elke.grosse@altenburgerland

Ort: Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenastraße 9 www.gfaw-thueringen.de

Landratsamt befragt Eltern zum Betreuungsbedarf für Kinder

Altenburg. Welchen zeitlichen Betreuungsbedarf Eltern für ihre Kinder sehen untersucht das Landratsamt Altenburger Land im Rahmen der Kitabedarfsplanung aktuell mit einer Online-Befragung. Zielgruppe sind alle Eltern, deren Kinder im Altenburger Land in einer Kindertageseinrichtung oder bei Tagespflegepersonen betreut werden. Unter dem Link <https://www.soscisurvey.de/kita-elternbefragung2019/> ist der Online-Fragebogen zu finden. Die Beantwortung nimmt ca. fünf Minuten in Anspruch und ist bis zum 15. Mai 2019 möglich. Die Anonymität aller Teilnehmer der Befragung ist gewahrt.

Flexible und auf Familien abgestimmte Lösungen in der Kinderbetreuung sind in den Fokus von Politik und Rechtsprechung gerückt. Erst am 5. Dezember 2018 hat der Kreistag des Altenburger Landes die „Förderung von Modellprojekten für flexible Lösungen in der Kinderbetreuung“ im Rahmen des „Integrierten Fachplans für Familien“ als politisches Handlungsziel beschlossen. Der neue „Beirat für Integrierte Sozialplanung“ im Landkreis Altenburger Land hat am 28. Februar 2019 die „Vermeidung von Kinderarmut durch Unterstützung der Eltern (z.B. durch bedarfsgerechte Betreuungszeiten)“ als zentrales Handlungsziel einer Armutspräventionsstrategie für den Landkreis bewertet.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 1.8.2018 verstärkt die Relevanz des Themas. Hier wurde präzisiert, dass Kommunen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz sicherstellen müssen, dass in zeitlicher Hinsicht



Bild: Flyer zur Elternbefragung des Landratsamtes Altenburger Land

dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten entsprochen werde.

Der Landkreis Altenburger Land ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Welche Erfahrungen und Wünsche seitens der Eltern bei den Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder bestehen, will das Landratsamt Altenburger Land mit einer Onlinebefragung ermitteln. Dafür sind neben allgemeinen Angaben auch Fragenkomplexe zur aktuellen Betreuungssituation, zu Erfahrungen bei der Suche nach einem Betreuungsplatz und zu Entlastungsmöglichkeiten im Familienalltag angelegt.

Gegenwärtig gibt es im Landkreis Altenburger Land 55 Kindertagesstätten und Kindergärten in kommunaler und freier Trägerschaft sowie 6 Tagespflegepersonen.

Ob ausreichend Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ermittelt das Landratsamt gemeinsam mit den Trägern der Betreuungseinrichtungen jährlich in der Kitabedarfsplanung. Die von den Familien benötigte Betreuungszeit spielte dabei in den letzten Jahren eher eine untergeordnete Rolle. Um passgenaue Angebote zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entwickeln und die Herausforderungen von Alleinerziehenden sowie Eltern, die in Schichten oder zu ungünstigen Zeiten arbeiten in den Blick zu nehmen, ist der Landkreis auf die Antworten der Familien vor Ort angewiesen.

Die Ergebnisse der Befragung werden statistisch zusammengefasst und mit dem Kitabedarfsplan 2019/2020 voraussichtlich im August 2019 veröffentlicht. Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Kindertageseinrichtungen werden bei der Darstellung der Ergebnisse nicht möglich sein.

Antonia Kittel,
Fachbereich Soziales, Jugend
und Gesundheit

Aufruf zu Bewerbungen als „Kinderfreundliches Haus“

Altenburg. Vor acht Jahren startete der Landkreis die Aktion „Kinderfreundliches Haus“. Bisher konnten 30 Gütesiegel an Hausgemeinschaften im Altenburger Land vergeben werden. Jetzt findet der Wettbewerb seine Fortsetzung.

Für Mehrfamilienhäuser, in denen das Zusammenleben von Kindern, jungen Menschen und Senioren gut funktioniert, vergibt der Landkreis das Gütesiegel „Kinderfreundliches Haus“. Dafür kann sich jede Hausgemeinschaft im Altenburger Land bewerben. Um das Gütesiegel zu erhalten müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Bewertet wird unter anderem, ob es im Haus eine kinderfreundliche Hausordnung gibt, ob Kinder im Umfeld ihrer Wohnungen gefahrlos spielen können, ob geeignete Abstellflächen für Kinderwagen und Fahrräder zur Verfügung stehen, wie Konflikte gelöst werden und ob die



Plakette „Kinderfreundliches Haus“

Anliegen und Wünsche der Kinder Beachtung finden. Die Ausschreibungsmodalitäten und der Bogen mit den Bewertungskriterien kann im Internet auf der Startseite von www.altenburgerland.de heruntergeladen werden. Mieter einer Hausgemeinschaft sollten das Formular gemeinsam ausfüllen, beim Vermieter abgeben oder per Post an ihn senden. Nach dessen Kenntnisnahme werden die Unterlagen an die Projektkoordinatorin und

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, Bärbel Müller, weitergereicht. Der Bewertungsbogen wird schließlich begutachtet und die Angaben der Mieter vor Ort werden überprüft. Das Gütesiegel wird dann in

Form einer Plakette vom Landrat verliehen, soll gut sichtbar am Hauseingang angebracht werden und hat vorerst drei Jahre Gültigkeit. **Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen ist der 7. Juni 2019.** Unter allen Ausgezeichneten werden auch in 2019 wieder Wertgutscheine zur Ausstattung eines Mietergrillfestes verlost.

Bärbel Müller,
Gleichstellungsbeauftragte

Jugendschutz mit Lücken: Testkäufe in Verkaufseinrichtungen im Altenburger Land

Altenburg. In den letzten 14 Tagen haben Mitarbeiter des Jugendamtes aus dem Bereich Jugendschutz gemeinsam mit jugendlichen Testkäufern im Alter von 15 und 16 Jahren in Verkaufseinrichtungen des Landkreises die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes übertüft und Testkäufe durchgeführt. Unterstützt wurden sie hierbei von der Polizei Altenburger Land und den zuständigen Ordnungsbehörden.

Aufgesucht wurden 25 Verkaufsstellen, darunter 13 Supermärkte, fünf Tankstellen, vier Getränkehandlungen, zwei Tabakgeschäfte und ein Imbiss. Das Urteil der Verantwortlichen fiel zufriedenstellend aus: Sechs Verstöße mussten festgestellt werden. In diesen Verkaufseinrichtungen

wurden rechtswidrig alkoholische Getränke an Jugendliche verkauft. Das entspricht knapp einem Viertel der kontrollierten Einrichtungen. In Sachen Jugendschutz besteht also auch weiterhin Handlungsbedarf.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen kein Bier, keinen Sekt oder Wein kaufen. Branntweinhaltige Getränke, dazu zählen unter anderem auch die sogenannten Alkopops, gibt es erst ab 18 Jahren, genauso wie Tabak und E-Zigaretten. Das Ergebnis der durchgeführten Testkäufe machte deutlich, dass nicht in allen Geschäften die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes umfassend beachtet wurden.

Die meisten Kassen in den Geschäften sind mit einem elektronischen System ausgestattet. Bei

jugendschutzrelevanten Produkten leuchtet eine Anzeige auf und zeigt sogar das entsprechende Geburtsdatum an, das dann auf dem Ausweis überprüft werden soll. Auffallend war, dass der Verkauf zu Beginn ordnungsgemäß verlief und der Jugendliche seinen Ausweis vorlegen musste. Allerdings errechnete das Verkaufspersonal das Alter falsch und gab den Alkohol bereitwillig heraus. Beim anschließenden persönlichen Gespräch mit dem Verkaufspersonal durch die Mitarbeiter des Jugendamtes stellte sich oft heraus, dass nicht sorgsam genug geschaut wurde. Hier wurde deshalb nochmals eindringlich darum gebeten, sich für die Ausweiskontrolle die nötige Zeit zu nehmen.

Die Verstöße gegen das Jugend-

schutzgesetz wurden aufgenommen, die betreffenden Personen belehrt und auch die jeweiligen Filialleiter informiert und gebeten, ihre Mitarbeiter weiter für das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren. Denn: Verstöße gegen den Jugendschutz können für die Mitarbeiter teuer werden. Das Bußgeld kann bei Erstverstößen bis zu 300 Euro betragen. Bei wiederholten Verstößen fällt das Bußgeld höher aus. Das Gesetz sieht hier Strafen von bis zu 50.000 Euro vor. Es gibt aber auch gute Nachrichten: In den meisten Geschäften wurde der Jugendschutz beachtet, die Ausweise wurden kontrolliert und es wurde festgestellt, dass die Testkäufer noch nicht volljährig waren; der Verkauf von Alkoholika wurde verweigert. Hier gab es

ein Lob für Mitarbeiter und Filialleitung sowie eine Plakette für einen vorbildlichen Testkauf und die Beachtung des Jugendschutzes.

Kinder und Jugendliche unterliegen in Deutschland einem besonderen Schutz, weil ihre Entwicklung bis zum 18. Lebensjahr andauert und die gesundheitlichen Folgen oder Einschränkungen durch Alkohol, Nikotin und Drogen speziell im jugendlichen Alter erheblich sein können. Daher bitten wir Sie: Machen Sie mit, beteiligen auch Sie sich am Jugendschutz. Denn das Ziel ist, dass es gar nicht erst zu Verstößen kommt.

Marion Fischer,
Fachdienst Jugendarbeit/
Kindertagesbetreuung

Volkshochschule Altenburger Land

Vielfältige Kurse für geistige und körperliche Fitness

In einigen demnächst beginnenden Kursen der Volkshochschule Altenburger Land gibt es noch freie Plätze. Anmeldungen sind über die Website www.vhs-altenburgerland.de, telefonisch unter 03447 507928 oder direkt zu den Öffnungszeiten in einer der beiden Geschäftsstellen in Altenburg oder Schmölln möglich.

Freie Plätze gibt es unter anderem noch in folgenden Kursen:

Spannungsfeld Weimar – eine Stadt im Aufbruch und Umbruch zwischen Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur (Exkursion)

In Weimar tagte die Deutsche Nationalversammlung, die hier die Grundlagen für die sogenannte Weimarer Republik schuf. Fast zur selben Zeit wurde das Bauhaus gegründet. Beide Ereignisse sollten



weit über die Grenzen der Stadt und des Freistaates Thüringen hinaus wirken und selbst gegenwärtig an ihrer Bedeutung nichts verloren haben. Unsere Exkursion führt zu den originalen Schauplätzen und Stätten. Die Studienfahrt führt zur Autobahnkirche Gelmeroda und zur Bauhausuniversität, zum Haus am Horn und zum Haus Hohe Pappeln sowie zu weiteren wichtigen historischen Orten im Stadtzentrum von Weimar.

Mi, 24.4.2019, 7:30 bis 18 Uhr;
Exkursion, VHS Altenburg

SeniorFit

Mit wohltuenden und herausfordernden Übungen werden körperliche Leistungsfähigkeit, Fitness, Kraft, Beweglichkeit und Ausdauer verbessert. Sie lernen Ihre eigenen Leistungsgrenzen kennen und können sie erweitern. Mit vielfältigen Kräftigungs- und Dehnungsübungen der zur Verkürzung neigenden Muskulatur und Lockerung verspannter Muskulatur, Körperwahrnehmung und Entspannung, lernen Sie im

Kurs verschiedene Möglichkeiten kennen, Bewegungsmangel, Rückenbeschwerden, Muskelverspannungen sowie Muskelschwäche vorzubeugen. Sie werden vieles finden, was Freude macht, interessant und spannend ist, wohl tut, Ihre Gesundheit stärkt und Ihre Ressourcen für den Alltag erweitert.

ab Di, 30.4.2019, 9 bis 10 Uhr;
10 Verant., 10 Ustd., VHS Altenburg

Beckenbodengymnastik für Frauen

Mit wohltuenden und kräftigenden Bewegungsübungen, vielfältiger Körperwahrnehmung und Entspannung lernen Sie im Kurs verschiedene Möglichkeiten zur Stärkung des Beckenbodens, zur Verbesserung der Beweglichkeit und Kraft, der Dehn-, Koordinations-, Lockerungs- und Ent-

spannungsfähigkeit kennen. Sie erlernen gelenk- und rücken schonende Körperhaltungen und üben beckenbodenstärkende Bewegungsabläufe für Alltag und Beruf. Dadurch wird Ausgleich für Bewegungsmangel und einseitige Belastung des (Berufs-)Alltags geschaffen. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Dazu gibt es praxisnahe Informationen und Tipps, wie der (Arbeits-)Alltag beckenbodenstärkend gestaltet werden kann und Übungen, die in kurzen Pausen, z.B. am Arbeitsplatz, eingesetzt werden können.

ab Di, 30.4.2019, 10 bis 11 Uhr;
10 Verant., 10 Ustd., VHS Altenburg

Das vollständige Kursprogramm steht unter www.vhs-altenburgerland.de online.

Musikschule des Landkreises Altenburger Land

Ausgezeichnete Musikschüler im Altenburger Land

Landeswettbewerb „Jugend musiziert“

Vier Schüler der Musikschule des Landkreises Altenburger Land haben erfolgreich am Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Gotha (22. bis 24. März) teilgenommen. Im Fach Violine starteten zwei Schülerinnen: Kim Winter (Klasse Ines Ludwig) erhielt einen 1. Preis (23 Punkte) mit Weiterleitung zum Bundeswettbewerb in Halle, Anne-Sophie Bruchmüller (Klasse Holger Runge) bekam mit 22 Punkten einen 2. Preis. Gleichfalls machten die Akkordeonisten (Klasse Werner Osten) Isabell Schirmer und Friedemann Puhl auf sich aufmerksam. Isabell Schirmer erspielte sich mit 23 Punkten einen 1. Preis mit Weiterleitung zum Bundeswettbewerb und Friedemann Puhl einen 2. Preis mit 22 Punkten. „Jugend musiziert“ ist der größte

nationale Wettbewerb für Kinder und Jugendliche, der bundesweit ausgetragen wird und bei dem nach Talenten gesucht wird.

JF

Die Kleinen Tage der Harmonika

An den 48. „Kleinen Tagen der Harmonika“ in der sächsischen Musikstadt Klingenthal nahmen drei Schüler der Musikschule des Altenburger Landes teil. In der Solowertung Akkordeon erspielte sich Isabell Schirmer die beste Punktzahl (23,72 Punkte) und erhielt einen 2. Preis in der Kategorie 3. Ihr folgte Lucian Meisel mit 22,69 Punkten und einem 2. Preis in der Kategorie 2 sowie Friedemann Puhl mit 22,09 Punkten in der Kategorie 3. Das Akkordeonquintett erspielte sich mit 23 Punkten einen 1. Preis. Alle Schüler gehören zur Klasse von Werner Osten. Zu dem Wettbewerb treffen

sich Junge Akkordeonisten aus den Freistaaten Sachsen, Thüringen und Bayern, aus der Tschechischen Republik und unterschiedlichen Gastbundesländern.

JF

Interner Schulwettbewerb

In den beiden Schulteilen der Musikschule des Altenburger Landes in Schmölln und Altenburg fand vom 28. März bis 3. April ein interner Schulwettbewerb in den Kategorien Kammermusik, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello und Blockflöte statt. 114 Musikschüler nutzten die Möglichkeit, sich zu messen und zu vergleichen. Eine Jury vergab insgesamt 23 hervorragende Leistungen und 54 sehr gute Prädikate. Die Punktbesten erhielten als Auszeichnung die „Silberne Stimmgabel“, die vom Förderverein und Freundeskreis beider Schulteile gestiftet wird.

Die Preisträger 2019 heißen: **Karoline Meier, Isabell Schirmer, Lucian Meisel, Friedemann Puhl und Simon Hertzsch** (als Akkordeonquintett für Kammermusik), **Samuel Greger** (Gitarre), **Kim Winter** (Violine), **Maximilian Meuschke** (Violoncello) und **Rosalie und Emanuel Förster** (beide Blockflöte).

Wir gratulieren unseren Musik-

schülern für ihre tollen Leistungen im Namen der Musikschule und bedanken uns für die Hilfe der Vereine sowie der Sponsoren Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (EWA) und der Theater & Philharmonie Thüringen für die Theaterfreikarten.

Gabriele Herrmann,
Leiterin Musikschule des
Landkreises Altenburger Land

Musikschule des Landkreises Altenburger Land

Das Dudelsack-Spiel erlernen

Altenburg. Freunde mittelalterlicher Musik haben in der Musikschule des Landkreises Altenburger Land die Möglichkeit, Dudelsack zu lernen. Es wird das Instrument „Hümmelchen“ unterrichtet – ein kleiner Dudelsack in Zimmerlautstärke. Mit seinem Tonumfang von c1 bis d2 eignet

er sich hervorragend für historische und moderne Tanzmusik. Die Musikschule stellt Leihinstrumente zur Verfügung. Interessenten (12 bis 99 Jahre) sind herzlich willkommen. Anmeldung in der Musikschule unter der Rufnummer 03447/315055.

JF

Hochwasserschutz verbessert und Kreisstraßenabschnitt erneuert



Foto: Sie durchschnitten symbolisch das Band zur Eröffnung der Kreisstraße in Zürichau: v.r.n.l. Gerd Kerat (EWA ABG), Florian Ubrig und Michael Fischer (Ing.-Büro Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH), Hendrik Läbe (Nobitzer Bürgermeister), Carsten Helbig (ehrenamtlicher Beigeordneter des Landrates), Karsten Kamionka (Heli Transport und Service GmbH), Katrin Lory und Anja Bräuninger (Gemeinde Nobitz), Wolf Aubrecht (Leiter des Fachdienstes Straßenbau im Landratsamt), Falk Hesselbarth, (Heli Transport und Service GmbH).

Altenburg. Seit Ende März rollt der Verkehr wieder auf der Kreisstraße in Zürichau. Seit Juli 2018 wurde hier für rund 1,7 Millionen Euro gebaut – eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Hochwasserschadensbeseitigung zwischen der Gemeinde Nobitz, dem Landratsamt Altenburger Land und der EWA Energie und Wasserversorgung Altenburg GmbH. Das Vorhaben zur Beseitigung der durch das Juni-Hochwasser 2013 entstandenen Schäden umfasste zum einen umfangreiche Bauleistungen am Bornshainer Bach. Hauptschwerpunkt lag dabei auf dem Ersatzneubau von zwei in der Verkehrsfläche der Kreisstraße liegenden verrohrten Abschnitten. Besonders anspruchsvoll und aufwendig gestaltete sich dabei die Verlegung unterhalb der Eisenbahnüberführung. Zudem erfolgten eine

Offenlegung des Gewässers auf einer Länge von ca. 70 m an der Mündung des Baches in die Pleiße, der Rückbau und teilweise Neubau von Sohl- und Uferbefestigungen, Ausbildung von Uferbereichen und Böschungssicherungen, der Ersatzneubau von sieben Grundstückszufahrten über das Gewässer sowie der Neubau einer ca. 26 m langen Winkelstützmauer einschließlich einer Vielzahl von Geländern als Absturzsicherungen an Bauwerken. Mit der gezielten Anpflanzung von Gehölzgruppen wurde eine Verbesserung der Uferstruktur, der Erosionssicherheit und der Lebensräume des Gewässers erzielt. Bei zukünftigen Hochwasserereignissen ist nun auch ein verbesserter Abfluss gewährleistet. Die örtlichen Versorgungsträger MITNETZ STROM GmbH, Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH und die Telekom

Deutschland GmbH haben sich an der Maßnahme mit Um- bzw. Neuverlegung ihrer Anlagen beteiligt. Zusätzlich erfolgte im Auftrag der Gemeinde in Teilbereichen eine Leerrohrverlegung für den künftigen Breitbandausbau. Die Kreisstraße wurde in dem von der Gewässerbaumaßnahme tangierenden Bereich erneuert. JF

Drei Preisträger beim Landesfinale „Jugend forscht/Schüler experimentieren“ aus dem Altenburger Land

Jena. In Anwesenheit des Thüringer Ministers für Bildung, Jugend und Sport, Helmut Holter, fand am 28. und 29. März 2019 der 29. Landeswettbewerb „Jugend forscht“ mit 93 Teilnehmern und der 8. Landeswettbewerb „Schüler experimentieren“ mit 74 Teilnehmern in Jena statt. Insgesamt 167 Nachwuchsforscher präsentierten 82 kreative und spannende Arbeiten aus den Fachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik sowie Technik.

Die in beiden Kategorien gestarteten 22 Sieger des Ostthüringer Regionalwettbewerbs in Rositz schlugen sich mit ihren 14 Projekten hervorragend. Aus dem Altenburger Land ging in der Sparte „Jugend forscht“ ein zweiter Platz und Sonderpreis an Maximilian Wegner vom Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln für sein Projekt „Der Kampf um jedes Byte – Entwicklung eines Bildkomprimierungsalgorithmus“ im Fachgebiet Mathematik/Informatik. Den 3. Platz im Fachgebiet Biologie belegte

Conrad Linzner vom Lerchenberggymnasium Altenburg mit seinem Projekt „Hörst du wie das schmeckt? – Untersuchung zum Pavlovschen Reflex“.

In der Sparte „Schüler experimentieren“ schrammte der 11-jährige Hannes Schmidt vom Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln mit seinem Projekt „Ohne Pi klappt das nie oder?“ knapp am Landessieg vorbei und belegte den Platz 2 im Fachgebiet Mathematik/Informatik.

Diese positiven Ergebnisse wären ohne die aktive Arbeit der Betreuungslehrer und Juroren nicht möglich. Dafür gilt allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön. Mit besonderem Dank sind außerdem die 97 Ostthüringer Sponsoren hervorzuheben, mit deren Unterstützung die Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land, Metropolregion Mitteldeutschland e. V. (WAMM) als Patenträger „Jugend forscht/Schüler experimentieren“ erst möglich machen konnte.

Heinz Teichmann
Patentrefer „Jugend forscht“
WAMM e. V.

Partner aller Pflegekassen und Sozialämter

M MICHELS PFLEGE
**SENIORENRESIDENZ
SCHLOSSBLICK ALTENBURG**

Mitten im Herzen Altenburgs

- liebevolle, professionelle „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung für die Pflegegrade 2 - 5
- vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflege
- großzügige Außenterrasse
- helle, freundliche Einzelzimmer
- regelmäßige Veranstaltungen im Foyer – Klaviermusik, Lesung, Kreativ-Nachmittag
- Gemütlichkeit und gemeinsame Aktivitäten
- umfangreiche Bibliothek
- Café im Schlossblick
- Friseursalon im Haus

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern.
Telefon 0 34 47-89 58 37 20
info@seniorenresidenz-altenburg.de

www.seniorenresidenz-altenburg.de

ALLES FÜR IHRE PERFEKTE TRAUMKÜCHE

Erhalten Sie zu Ihrer neuen Küche ein Starter-Paket mit hochwertigen Produkten von Johann Lafer

Alle Infos unter musterhauskuechen.de/lafer

* Beim Kauf einer neu geplanten Küche ab 6.000 €

INKLUSIVE STARTER-Paket

präsentiert von **musterhaus küchen** FACHGESCHÄFT

GARANTIERTE ÜBERRASCHUNG

Bei allen Küchen, die bis 30.04.2019 gekauft werden, erhalten Sie auf die Elektrogeräte kostenlos **5 JAHRE GARANTIE!**

musterhaus küchen FACHGESCHÄFT

5 Jahre Garantie

küchen rösler

Am Gewerbegebiet 9 · 04603 Nobitz
Telefon 03447/50 69 32 · Fax 03447/50 69 33
roesler@kuechen.de
www.kuechen-roesler.de

Frühjahrs- MESSEWOCHE 2019

UNSER
SERVICE FÜR
SIE:



STAPELSESSEL
9340062-00
Aluminiumgestell graphit,
Textilgewebe grau.
BH ca. 64 x 97 cm.

JE **179.-**

schröter-MESSEPREIS

KLAPPSSEL 9340062-01
Aluminiumgestell graphit, Textil-
gewebe grau. BH ca. 61 x 112 cm

JE **209.-**

schröter-MESSEPREIS

GRATIS

**3D Computer-
Planung**

GRATIS

**Beratung bei
Ihnen zu Hause**

GRATIS

**Aufmaß bei
Ihnen zu Hause**

**Fachgerechte
Montage**

**Fachgerechte
Anschlüsse**

GRATIS

**Umweltgerechte
Entsorgung⁴**

**Hauseigenes
Restaurant**

GRATIS

**Leihtransporter
bei Selbstabholung**



AB **9.50**

schröter-MESSEPREIS

SESSELKISSEN
in verschiedenen Ausführungen
und Dessins



BESTENS

aufgelegt!

19.95

HOCHLEHNER-KISSEN

9467008-00
LBH ca. 120 x 50 x 8 cm,
85% Baumwolle, 15% Polyester.



MESSE-RABATT

50%¹

auf frei geplante Küchen

MESSE-FINANZIERUNG

0%²

eff. Jahreszins bei einer Laufzeit
von bis zu 48 Monaten.

MESSE-RABATT

30%¹

auf Möbel-Neubestellungen

A14-1519 • Gültig bis 15.04.2019. Alle angegebenen Maße sind Zirkangaben. Maß-, Farb- und Modellabweichungen, Preisirrtümer u. Liefermöglichkeiten vorbehalten. Ohne Dekoration! Alle Preise sind Abholpreise in Euro. Für Druckfehler keine Haftung. Keine weiteren Nachlässe (insb. Gutscheine und Rabattaktionen) auf die hier angebotene Ware möglich. [1] Gültig für Neukäufe, ausgenommen von dieser Rabattaktion sind Artikel im Online-Shop, Gartenmöbel, bereits reduzierte Möbel, als Dauertiefpreis gekennzeichnete Ware, Artikel der Marken Ekornes, Hülsta, now! by hülsta, Flexa, Erpo, moll, Henders & Hazel, Schüller und Miele. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. [2] Nur auf Neuaufträge ab 500 Euro Einkaufswert, nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. In der Regel genügt die Vorlage von Personalausweis oder EC-Karte. Partner ist die Targobank AG & Co. KGaA, Postfach 100265, 47002 Duisburg. Die Angaben stellen zugleich das 2/3 Beispiel gemäß § 6a Abs. 4 PAngV dar. Bonität vorausgesetzt, keine Gebühren. Gerbera und Tulpen designed by Freepik.

MÖBEL
Schröter // **GmbH & Co. KG**

Wir sind für Sie da:
Mo.-Fr. 9.00-19.00 Uhr
Sa. 9.00-18.00 Uhr

04603 Windischleuba bei Altenburg | Fünfminutenweg Nord 7 | Telefon 03447 85160 | www.moebel-schroeter.de